

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 13. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung über die zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften betr. S. 17. — Nr. 14. Bekanntmachung, Abänderung der Forderordnung betr. S. 18. — Nr. 15. Bekanntmachung eines anderweitigen Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens. S. 19. — Nr. 16. Verordnung, die Abtrennung von Gemeindegut zum Erbauung der Wollenstein-Johannes Eisenbahn betr. S. 20.

Nr. 13. Verordnung,

die Aufhebung der Verordnung über die zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften vom 14. Oktober 1852 betreffend;

vom 7. März 1891.

Nachdem über die Form der im Auslande zu erlegenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden anderweite Bestimmungen getroffen und im Justizministerialblatte veröffentlicht worden sind, wird die Verordnung des Justiz-Ministeriums, die zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften betreffend, vom 14. Oktober 1852 (S. u. B. S. 310), hiermit aufgehoben.

Dresden, den 7. März 1891.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Schüler.